

A. Allgemeine Vertrags- und Geschäftsbedingungen

1. Vertragspartner

- (1) Vertragspartner im Zusammenhang mit der Anwendung dieser Allgemeinen Vertrags- und Geschäftsbedingungen sowie der besonderen Vertrags- und Geschäftsbedingungen (nachfolgend: „AGB“) ist die Prodware Deutschland AG (nachfolgend: „Prodware“) und der Auftraggeber oder Kunde (nachfolgend: „Kunde“), gemeinsam auch „Vertragsparteien“ oder „Parteien“ genannt.
- (2) Kunden und Vertragspartner von Prodware im Sinne dieser AGB können ausschließlich Unternehmer i. S. d. § 14 BGB sein.

2. Geltung der Vertragsbedingungen

- (1) Von diesen AGB abweichende Regelungen oder Geschäftsbedingungen werden nur dann zum Gegenstand der vertraglichen Vereinbarung zwischen dem Kunden und Prodware, wenn Prodware diese schriftlich vorab bestätigt und schriftlich anerkannt hat. Dies gilt auch, wenn Prodware abweichenden Geschäftsbedingungen des Kunden nicht ausdrücklich widerspricht, selbst wenn diese Angebotsaufforderungen, Bestellungen bzw. Annahmeerklärungen des Kunden beigefügt sind oder Prodware in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Geschäftsbedingungen abweichender Bedingungen des Kunden, Lieferungen vorbehaltlos ausführt und/oder die vertragsgegenständliche Leistung vorbehaltlos erbringt.
- (2) Diese AGB finden ferner Anwendung auf alle zukünftigen Bestellungen, Aufträge und sonstigen Vereinbarungen der Parteien, selbst wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden oder hierauf nicht nochmals hingewiesen wird, es sei denn, die Parteien vereinbaren schriftlich etwas anderes.

3. Vertragsabschluss und Vertragsgegenstand

- (1) Der Vertrag zwischen den Parteien, mithin die gegenseitigen Rechte und Pflichten sowie die jeweils geschuldeten Leistungen der Parteien, setzt sich grundsätzlich aus folgenden Dokumenten zusammen:
 - (a) diesen AGB;
 - (b) der Auftragsbestätigung;
 - (c) den jeweiligen Produkt- und Leistungsbeschreibungen (nachfolgend: „Leistungsbeschreibungen“) sowie
 - (d) den jeweiligen besonderen Vertrags- und Geschäftsbedingungen.
- (2) Angebote von Prodware sind grundsätzlich unverbindlich und freibleibend. Dies gilt nur dann nicht, wenn sie eine Bindungs- und Annahmefrist ausdrücklich enthalten oder das entsprechende Schreiben ausdrücklich als „verbindliches Angebot“ gekennzeichnet ist.
- (3) Soweit die Vertragsparteien nichts anderes schriftlich vereinbaren, kommt der Vertrag
 - (a) mit Zugang der Auftragsbestätigung beim Kunden oder
 - (b) zum Zeitpunkt des auf dem Auftrag („Auftragsbestätigung“) genannten Vertragsbeginns oder
 - (c) mit der Annahme des „verbindlichen Angebots“ von Prodware durch den Kunden (schriftlich, per Fax oder E-Mail), spätestens jedoch,
 - (d) mit Bereitstellung und/oder Durchführung der vertragsgegenständlichen Leistungen durch Prodware

je nachdem, welcher Zeitpunkt der früheste ist. Einzelheiten ergeben sich aus dem Auftrag.

- (4) Der Kunde hat mangels einer anderslautenden Vereinbarung vor Annahme eines Angebots oder der Erteilung eines Auftrages an Prodware stets eigenverantwortlich zu prüfen, ob die jeweiligen Leistungsbilder und vertragsgegenständlichen Leistungen seinen individuellen, technischen, wirtschaftlichen und betrieblichen Bedürfnissen und Anforderungen entsprechen. Der Kunde hat sich hierzu von den systemseitigen Mindestanforderungen, die zum Betrieb und Einsatz der Produkte und vertragsgegenständlichen Leistungen von Prodware auf Seiten des Kunden erfüllt sein müssen, vorab zu informieren.
- (5) Die in diesen AGB, dem Auftrag oder den Leistungsbeschreibungen von Prodware enthaltenen technischen Daten, Spezifikationen oder Leistungszusagen verstehen sich ausschließlich als Beschaffenheitsangaben i. S. § 434 Abs. 1 S. 1 BGB und stellen keine (selbstständige) Garantie oder Beschaffenheitsgarantie dar.
- (6) Wenn im Zusammenhang mit dem Leistungsbild eine Dokumentation oder ein Bedienungshandbuch geschuldet wird, ist diese in elektronischer Form vertragsgemäß.
- (7) Prodware ist berechtigt, für die vertragsgegenständlichen Leistungen, jederzeit ganz oder teilweise Subunternehmer einzusetzen.

4. Allgemeine Pflichten und Obliegenheiten des Kunden

- (1) Die Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen bedarf der engen Kooperation zwischen Prodware und dem Kunden. Die Parteien werden sich daher über alle Umstände aus ihrer Sphäre informieren, die Auswirkung auf die vertragsgegenständlichen Leistungen oder den ordnungsgemäßen Betrieb der Vertragsparteien haben können.
- (2) Vereinbarte Termine verschieben sich aufgrund einer unterlassenen Mitwirkungs- und Beistelleistung. Die Parteien sind verpflichtet, sich in diesem Fall von der Verzögerung gegenseitig zu unterrichten. Die Verlängerung wird berechnet nach der Dauer der nicht vertragsgemäßen Mitwirkung oder Beistellung, zuzüglich einer angemessenen Wiederanlaufzeit.
- (3) Der Kunde hat Prodware Ansprechpartner zu benennen, die während der Durchführung des Vertrages und der Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen rechtlich, wie technisch verbindliche Entscheidungen treffen und Erklärungen abgeben können. Diese haben für den Austausch notwendiger Informationen zur Verfügung zu stehen und bei den für die Vertragsdurchführung notwendigen Entscheidungen mitzuwirken.
- (4) Mangels einer anderweitigen vertraglichen Vereinbarung (schriftlich, per Fax oder E-Mail) oder Regelung innerhalb einer Leistungsbeschreibung schuldet Prodware weder die Datensicherung noch eine Datenwiederherstellung. Insoweit ist es die Obliegenheit des Kunden, für die regelmäßige Sicherung und Wiederherstellbarkeit seiner Daten zu sorgen.
- (5) Prodware ist für inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der zu übertragenden Daten nicht verantwortlich.
- (6) Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass seine Echtdaten vor Beginn einer Migration (ggf. während des Migrationsprozesses mehrfach) ausreichend und für eine jederzeitige Wiederherstellbarkeit geeignet gesichert sind. Ebenso ist der Kunde dafür verantwortlich, dass während des Migrationsprozesses sämtliche ggf. erforderlichen Original-Software-Datenträger

und Seriennummern (Product Keys), ggf. (Administrator-) Kennwörter und dergl. mehr, zur Verfügung stehen.

- (7) Teilt Prodware dem Kunden kein besonderes Format mit, stellt der Kunde seine Echtdaten in einem für die Übernahme geeigneten, dem Stand der Technik entsprechenden, allgemein anerkannten Format zur Verfügung. Sofern für die Übernahme der Echtdaten Anpassungen am vorhandenen Datenbestand erforderlich sind (Feldbeschreibungen, Mapping, etc.), wird der Kunde diese vornehmen. Sofern Prodware diese Aufgaben übernehmen soll, ist hierfür ein gesonderter vergütungspflichtiger Auftrag erforderlich.
- (8) Der Kunde versichert, dass durch die Migration Rechte Dritter nicht verletzt werden. Der Auftraggeber stellt Prodware insoweit von jeglichen Haftungsansprüchen frei.

5. Preise und Zahlungsbedingungen

- (1) Die Preise und die Höhe der Vergütungen für die vertragsgegenständlichen Leistungen sind im jeweiligen Auftrag geregelt.
- (2) Fahrtkosten, Spesen, Datenträger-, Versand-, Telekommunikations- und andere Nebenkosten ergeben sich aus dem jeweiligen Angebot oder werden von Prodware gesondert und nach vorherigem Angebot („Kostenvoranschlag“) sowie Annahme (per Fax, E-Mail oder in Schriftform) in Rechnung gestellt.
- (3) Alle Preise und Vergütungen verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer, in der jeweils am Tag der Rechnungsstellung gültigen Höhe.
- (4) Forderungen von Prodware sind sofort nach Erhalt der Rechnung ohne Abzug fällig und innerhalb von sieben (7) Tagen nach Rechnungsdatum zu begleichen, es sei denn, Prodware weist auf der Rechnung eine andere Zahlungsfrist aus.
- (5) Prodware kann dem Kunden Rechnungen und Zahlungserinnerungen auf elektronischem Weg übermitteln.
- (6) Mangels einer anderslautenden Regelung (schriftlich, per Fax oder E-Mail) trägt der Kunde alle Zölle und Steuern, die von einer National-, Bundes-, Staats- oder Ortsbehörde im Zusammenhang mit diesem Vertrag (insbesondere bei der Ausführung von Software oder deren ganz oder teilweisen Nutzung außerhalb des ursprünglichen Erwerbslandes) erhoben werden, ausgenommen alle Steuern für Umsätze, Einkünfte oder Gewinne von Prodware.
- (7) Prodware ist berechtigt, die Vergütung für das jeweils beauftragte Leistungsbild frühestens nach 12 Monate nach Vertragsschluss zu erhöhen. Weitere Erhöhungen können frühestens nach Ablauf von jeweils weiteren 12 Monaten gefordert werden. Eine Erhöhung ist dem Kunden anzukündigen und wird frühestens drei (3) Monate nach Zugang der Mitteilung wirksam.
- (8) Die Erhöhung hat angemessen und marktüblich zu sein und darf maximal fünf (5) % der zum Zeitpunkt der Ankündigung der Erhöhung geltenden Vergütung für das jeweilige Leistungsbild betragen.

6. Verzug

- (1) Leistet der Kunde nicht innerhalb von fünf (5) Werktagen nach dem ausgewiesenen Rechnungsdatum (für die fristgemäße Zahlung ist der Eingang am Konto von Prodware maßgebend), bzw. nicht innerhalb der in der Rechnung ausgewiesenen Zahlungsfrist oder ist keine Abbuchung von dessen

Konto möglich, gerät er gemäß § 286 Abs. 2 Ziff. 1 bzw. 2 BGB ohne weitere Mahnung in Verzug.

- (2) Im Falle des Verzugs ist Prodware berechtigt, gemäß § 288 Abs.2 BGB Verzugszinsen in Höhe von acht (8) Prozentpunkten über dem jeweils gültigen Basiszinssatz geltend zu machen. Das Recht von Prodware, einen höheren Verzugs Schaden nachzuweisen und geltend zu machen, bleibt unberührt.
- (3) Sofern der Kunde mit der Zahlung einer Rechnung unbegründet mehr als zwei (2) Wochen seit der Rechnungsfälligkeit in Rückstand gerät, ist Prodware berechtigt, nach einer schriftlichen Androhung mit einer Nachfristsetzung von mindestens vierzehn (14) Tagen, bis zur Zahlung die Erbringung der geschuldeten vertragsgegenständlichen Leistungen zurückzuhalten bzw. einzustellen.

7. Änderung oder Ergänzung von Leistungen

- (1) Die Parteien sind sich der Tatsache bewusst, dass sich Änderungen von Leistungsmengen sowie des Leistungsspektrums ergeben können, die sich nicht über eine bestehende Preisposition im Leistungsbild vorab abschließend abbilden lassen. Daneben kann sich die Notwendigkeit ergeben, kurzfristig auf Änderungswünsche des Kunden einzugehen und z. B. die technischen Vorgaben anzupassen, zu erweitern oder zu ergänzen („Leistungsänderung“). Den Parteien ist hierbei bewusst, dass es sich bei der Möglichkeit einer nachträglichen Änderung, Ergänzung und/oder Anpassung der bestehenden Leistungen um eine Vertragsänderung handelt, die grundsätzlich nur einvernehmlich geschlossen werden kann. Ein Rechtsanspruch auf eine solche Änderung, Ergänzung und/oder Anpassung der bestehenden Leistungen ergibt sich für keine Partei.
- (2) Leistungsänderungsverfahren
 - (a) Wünscht der Kunde von Prodware Änderungen oder Ergänzungen der vertragsgegenständlichen Leistung, wird der Kunde Prodware (schriftlich, per Fax oder E-Mail) unter Angabe der gewünschten Änderungen oder Ergänzungen sowie aller weiteren vom Kunden gewünschten Konditionen hierüber informieren („Service/Chance Request“) und zur Abgabe eines entsprechenden Angebots für deren Umsetzung auffordern.
 - (b) Der Service/Chance Request des Kunden muss mindestens folgende Angaben enthalten:
 - (i) Beschreibung der gewünschten Änderung;
 - (ii) Beschreibung der Umstände und Hintergründe, die im Hinblick auf die gewünschte Änderung zu beachten sind;
 - (iii) Dringlichkeit der gewünschten Änderung.
 - (c) Prodware wird in diesem Fall die Realisierung einer gewünschten Leistungsänderung prüfen und im Rahmen der zur Verfügung stehenden betrieblichen Personalkapazitäten sowie in Absprache mit dem Kunden ein schriftliches Angebot über die Erfüllung der im Service/Chance Request spezifizierten Änderungen, einschließlich einer hierfür gegebenenfalls zu zahlenden (Zusatz-) Vergütung sowie des Zeitplans für die Realisierung unterbreiten. Andernfalls wird Prodware dem Kunden mitteilen, welche der erforderlichen Informationen fehlen oder unzureichend sind, um ein solches Angebot zu erstellen.
 - (d) Zugleich wird Prodware mitteilen, inwieweit sich aufgrund des Service/Chance Requests Auswirkungen auf zuvor festgelegte Zeitpunkte (z. B. für Teil- und/oder Ge-

samtabnahmen), Vertragslaufzeiten oder Produkt-/ Leistungsbeschreibungen ergeben. Die Parteien haben ggf. eine Verschiebung von diesen Zeitpunkten oder die Anpassung von sonstigen vertragsgegenständlichen Leistungen zu vereinbaren. Erst dann kann eine Einigung über die Durchführung des Service/Chance Requests zustande kommen.

(e) Bei mehreren jeweils anhängigen Service/Chance Requests werden die Vertragsparteien erforderlichenfalls rechtzeitig deren Priorisierung vereinbaren, um Engpässe zu vermeiden. Mangels einer solchen Vereinbarung obliegt die Priorisierung Prodware.

- (3) Im Falle der Einigung der Vertragspartner über einen Service/Chance Request, bzw. der Annahme des Angebots durch den Kunden, schließen sie eine schriftliche Änderungsvereinbarung oder halten das Ergebnis der Änderung anderweitig (schriftlich, per Fax oder E-Mail) fest.
- (4) Kommt keine Einigung über den Service/Chance Request zustande, schuldet keine der Parteien die hierfür vorgesehenen Leistungen.

8. Termine

- (1) Die Absage von Terminen (z. B. Schulungen und Workshops) durch den Kunden oder die Mitteilung über die Änderung der Teilnehmer muss schriftlich, per Fax oder per E-Mail erfolgen. Erfolgt die Absage ohne wichtigen Grund oder in einer kürzeren Frist als fünf (5) Tage vor dem Termin, bleibt der Kunde zur Entrichtung der gesamten Vergütung verpflichtet.
- (2) Auch bei nur teilweiser Teilnahme der Mitarbeiter des Kunden ist die volle vereinbarte Vergütung fällig, wenn nichts Abweichendes vereinbart wurde.
- (3) Prodware darf sowohl den Inhalt, wie auch die Zeit und den Ort des geplanten Termins ändern, wobei der Kunde rechtzeitig über solche Änderungen informiert wird. Derartige Änderungen berechtigen den Kunden nur zur Kündigung (Stornierung) des Termins, sofern dies für ihn unzumutbar ist und Prodware hierüber vor dem Termin informiert wurde.

9. Laufzeit und Kündigung

- (1) Die Laufzeit und der Beginn des jeweiligen Vertragsverhältnisses sind im Auftrag oder der Leistungsbeschreibung von Prodware geregelt. Für den Beginn der Laufzeit gelten die Bestimmungen über den „Vertragsabschluss“ in diesen AGB entsprechend.
- (2) Für den Fall, dass die Vertragsparteien für ein Leistungsbild eine bestimmte (Mindest-)Vertragslaufzeit und/oder entsprechende Kündigungsfristen vereinbaren, ist dies frühestens zu dem Zeitpunkt möglich, in dem die Laufzeit in dem jeweiligen Auftrag oder der Leistungsbeschreibung endet. Sonstige bestehende Vertragsverhältnisse und laufende Vertragsbeziehungen bleiben hiervon unberührt und gelten bis zu einer entsprechenden Kündigung des jeweils betroffenen Leistungsbildes weiter.
- (3) Das Recht der Parteien, den Vertrag wegen eines wichtigen Grundes außerordentlich, ohne Einhaltung einer Frist, zu kündigen, bleibt unberührt, wenn ihnen die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses nicht weiter zuzumuten ist. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere in folgenden Fällen vor:
 - (a) Der Kunde ist mit fälligen Zahlungen mit mehr als zwei (2) Monaten in Verzug;

(b) eine der Parteien gerät in Vermögensverfall oder sonstige Umstände lassen bei vernünftiger Wertung die Zahlungsunfähigkeit befürchten. Hiervon ist insbesondere auszugehen, wenn für eine Partei ein Insolvenzverfahren beantragt oder mangels Masse abgelehnt worden ist oder es ist eine Löschung oder Liquidation im Handelsregister beantragt oder eingetragen worden;

(c) eine der Vertragsparteien verstößt auch nach vorheriger schriftlicher Abmahnung erneut gegen elementare Pflichten des Vertrages.

(4) Prodware hat darüber hinaus ein außerordentliches Kündigungsrecht unter Einhaltung einer Frist von drei (3) Monaten zum Monatsende, wenn die Technologie (Hard-/ Software), die Prodware von einem Vorlieferanten, Softwarehersteller oder anderen Dienstleistern bezieht,

- (a) von diesen Dritten nicht mehr weiterentwickelt oder nicht mehr an Prodware geliefert wird oder
- (b) nicht mehr auf fortgeschrittener Hardware oder mit aktueller Betriebs- und sonstiger Software lauffähig ist oder
- (c) einem Rahmenvertrag, welchem Prodware mit dem Dritten unterworfen ist, den der Dritte gekündigt hat.

(5) Alle Kündigungen bedürfen stets der Schriftform.

10. Sach- und Rechtsmängel

- (1) Prodware gewährleistet, dass die vertraglich geschuldeten Leistungen die vereinbarte Beschaffenheit aufweisen und dass der Nutzung im vertraglichen Umfang keine Rechte Dritter entgegenstehen.
- (2) Im Rahmen der Mängelhaftung wird Prodware selbst oder von Prodware beauftragte Dritte zunächst versuchen, den Fehler („Mangel“) zu beheben, bzw. beheben zu lassen. Hierzu überlässt Prodware nach eigener Wahl dem Kunden entweder einen neuen, mangelfreien Vertragsgegenstand oder beseitigt den Mangel. Als Mangelbeseitigung gilt auch, wenn Prodware dem Kunden vorübergehende Lösungen zur Verfügung stellt, die den Mangel beheben („Workaround“).
- (3) Prodware hat das Recht auf zwei (2) Nacherfüllungsversuche. Schlägen zwei (2) Nacherfüllungsversuche fehl, ist der Kunde berechtigt, eine angemessene Nachfrist (mindestens von 30 Tage) zur Mängelbeseitigung zu setzen. Der Kunde hat hierbei ausdrücklich schriftlich darauf hinzuweisen, dass, sofern die Nachbesserung binnen angemessener Frist nicht erfolgreich durchgeführt wird, der Kunde vom Vertrag zurücktreten oder Minderung sowie Schadensersatz nach den gesetzlichen Vorschriften geltend machen wird.
- (4) Im Falle von Rechtsmängeln wird Prodware auf eigene Kosten und nach eigener Wahl,
 - (a) dem Kunden das Recht verschaffen, den Vertragsgegenstand, der die Verletzung begründet, zu nutzen;
 - (b) den Vertragsgegenstand, der die Verletzung begründet, abändern und abwandeln, um die Verletzung zu beseitigen oder
 - (c) den Vertragsgegenstand, welcher die Verletzung begründet, ersetzen.
- (5) Ein Mangel oder eine Funktionsbeeinträchtigung, die aus Umgebungsbedingungen, Fehlbedienung oder aus Nichtbefolgung von Bedienungshinweisen oder technischen Vorgaben durch den Kunden resultiert, ist kein von Prodware zu vertretender Mangel. Rechte des Kunden wegen Mängeln sind danach insbesondere ausgeschlossen, wenn diese darauf

zurückzuführen sind, dass der Kunde die Vertragsgegenstände

- (a) verändert hat oder
- (b) durch Dritte verändern ließ oder
- (c) entgegen der technischen oder vertraglichen Vorgaben und Anforderungen des Herstellers oder von Prodware verwendet hat
- (d) nicht upgedatet (Software) hat
- (e) nicht den erforderlichen Instandhaltungen unterzogen hat,

es sei denn, der Kunde weist nach, dass der Mangel schon im Zeitpunkt der Überlassung im Falle (a) bis (c) vorlag.

- (6) Ein unberechtigtes Mangelbeseitigungsverlangen des Kunden nach § 439 Abs. 1 BGB berechtigt Prodware zur Geltendmachung des hieraus entstehenden Schadens, wenn der Kunde erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt hat, dass ein Mangel des Vertragsgegenstandes nicht vorliegt und die Ursache für den vermeintlichen Mangel im Verantwortungsbereich des Kunden liegt.
- (7) Die Verjährung für Ansprüche aus Sachmängeln beträgt - außer im Fall von Schadensersatzansprüchen - 12 Monate. Schadensersatzansprüche aufgrund von Sachmängeln mit Ausnahme von Ansprüchen wegen vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten sowie von Ansprüchen auf Grund von Schäden an Leben, Körper und Gesundheit verjähren ebenfalls in 12 Monaten. Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz bleiben von dieser Regelung unberührt.
- (8) Die Verjährung hinsichtlich von Rechtsmängeln beginnt zu dem Zeitpunkt, zu dem ein Dritter Ansprüche wegen Rechtsmängeln gegenüber dem Kunden geltend macht oder der Kunde sonst von dem Rechtsmangel erfährt. Die Verjährungsfrist beträgt zwölf (12) Monate.

11. Haftung

- (1) Die Vertragspartner haften einander nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften, soweit sich aus den nachfolgenden Regelungen nicht etwas anderes ergibt. Diese Bestimmungen gelten für alle Schadensersatzansprüche und Ansprüche auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen, gleich aus welchem Rechtsgrund, soweit nicht anderweitig schriftlich geregelt.
- (2) Die Parteien haften einander stets
 - (a) für selbst, sowie von den gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden, sowie
 - (b) nach dem Produkthaftungsgesetz und
 - (c) bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, die eine Partei, deren gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen zu vertreten haben oder
 - (d) bei Arglist oder einer zugesicherten Eigenschaft.
- (3) Prodware, deren gesetzliche Vertreter und Erfüllungsgehilfen haften nicht bei leichter Fahrlässigkeit. Dies gilt nur dann nicht, wenn es sich um eine schuldhaft Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten handelt. Wesentliche Vertragspflichten sind Pflichten von Prodware, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des jeweiligen Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde im Rahmen der Erbringung der jeweiligen vertragsgegenständlichen Leistungen regelmäßig vertrauen darf, mithin also Pflichten, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährden würde. In diesem Fall ist die Haftung von Prodware jedoch der Höhe nach auf den vertragstypischen

und vorhersehbaren Schaden begrenzt. Der Höhe nach ist der Schadensersatzanspruch mangels einer anderslautenden schriftlichen Vereinbarung jedoch insgesamt auf max. EUR 10.000,00 begrenzt.

- (4) Eine weitergehende Haftung von Prodware besteht nicht. Die vorgenannten Bestimmungen gelten auch für entgangenen Gewinn, ausgebliebene Einsparungen oder für sonstige Folgeschäden.
- (5) Die Haftung von Prodware im Falle von Datenverlust oder Datenwiederherstellung ist in jedem Fall der Höhe nach begrenzt und zwar auf den Schaden, der auch bei regelmäßiger und sachgemäßer Datensicherung durch den Kunden eingetreten wäre.
- (6) Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch für die persönliche Haftung der Mitarbeiter, Vertreter und Organe von Prodware.

12. Höhere Gewalt

- (1) In den Fällen, in denen einem Vertragspartner die Erbringung einer vertragsgegenständlichen Leistung, Mitwirkungs- oder Beistelleistung auf Grund höherer Gewalt nicht möglich oder zumutbar ist, bestehen keine Schadensersatz- oder sonstigen Ansprüche oder Rechte (einschließlich Gestaltungsrechte, Einwendungen oder Einreden) des jeweils anderen Vertragspartners.
- (2) Der von einem Ereignis höherer Gewalt betroffene Vertragspartner hat unverzüglich nach Wegfall der Einwirkung höherer Gewalt diejenigen vertragsgegenständlichen Leistungen, Mitwirkungs- oder Beistelleistung vertragsgemäß nachzuholen, an deren Erbringung er durch und während der Einwirkung höherer Gewalt verhindert war.
- (3) Als höhere Gewalt gilt jedes von keinem Vertragspartner zu vertretende und auch nicht durch äußerste vernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt abwendbare Ereignis, das den jeweils betroffenen Vertragspartner an der vertragsgemäßen Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen, Mitwirkungs- oder Beistelleistungen ganz oder teilweise hindert, insbesondere Naturereignisse, Fälle der Brandstiftung, Vandalismus, Einbruch, Sabotage, Streiks oder rechtmäßige Aussperren sowie mit diesen vergleichbaren Sachverhalten.

13. Auditrecht von Prodware

- (1) Der Kunde ist verpflichtet, dem Rechteinhaber, Prodware oder einem von diesen beauftragten, sachverständigen Dritten zu gestatten, auf Verlangen des Rechteinhabers oder von Prodware die vertragsgemäße Nutzung von Software durch den Kunden in Übereinstimmung mit den vertraglichen Bestimmungen zu prüfen (z. B. Übereinstimmung von Anzahl erworbener Nutzungsrechte („Lizenzen“) mit der Anzahl tatsächlicher Nutzer).
- (2) Der Kunde wird dabei mit dem Rechteinhaber, Prodware oder deren Beauftragten bei der Durchführung einer solchen Prüfung kooperieren, insbesondere den Zutritt zu den entsprechenden Räumlichkeiten und den Zugriff auf die IT-Infrastruktur im erforderlichen Umfang ermöglichen.
- (3) Prodware wird eine derartige Prüfung und deren Umfang mit angemessener Frist (schriftlich, per Fax oder E-Mail) ankündigen. Die Prüfung wird so erfolgen, dass die betrieblichen Abläufe des Kunden möglichst wenig beeinträchtigt werden.
- (4) Dieses Auditrecht kann bis zwei (2) Jahre nach Vertragsbeendigung in Anspruch genommen werden.

14. Abnahme

- (1) Wenn und soweit die vertragsgegenständliche Leistung Gegenstand einer Abnahme ist, gilt folgendes:
 - (a) Gegenstand der Abnahme ist die Funktionsfähigkeit der jeweils geschuldeten Leistung unter Berücksichtigung der vertraglich vereinbarten Anforderungen („Funktionsprüfung“).
 - (b) Die technischen Eigenschaften, Beschreibung und Details der Anforderungen ergeben sich aus dem Auftrag oder werden vorab von den zuständigen Projektleitern festgelegt.
 - (c) Während der Funktionsprüfung wird der Kunde Prodware sämtliche auftretenden Abweichungen von den geforderten Anforderungen unverzüglich mitteilen (schriftlich, per Fax oder E-Mail). Ist die Funktionsprüfung erfolgreich, ist die Abnahme unverzüglich zu erklären.
- (2) Die Funktionsprüfung ist dann erfolgreich, wenn entweder keine oder nur unwesentliche Mängel vorliegen oder sämtliche Abnahmekriterien vorliegen.
- (3) Erklärt der Kunde nicht fristgerecht die Abnahme, kann Prodware eine angemessene Frist zur Abnahme setzen. Die vertraglich geschuldete Leistung gilt als abgenommen, wenn der Kunde weder die Abnahme erklärt (schriftlich, per Fax oder E-Mail) noch darlegt (schriftlich, per Fax oder E-Mail), welche Mängel noch zu beseitigen sind. Auf diese Rechtsfolge wird der Kunde bei Fristsetzung hingewiesen.

15. Geheimhaltung

- (1) Die Vertragspartner werden alle vertraulichen Informationen und Betriebsgeheimnisse des jeweils anderen, die ihnen im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses oder bei Vertragsanbahnung zur Kenntnis gelangt sind, zeitlich unbegrenzt vertraulich behandeln und nur für Zwecke der Durchführung des jeweiligen Vertrages verwenden. Zu den Betriebsgeheimnissen von Prodware gehören auch die Vertragsgegenstände (insbesondere Quellcodes von Software) und die nach diesem Vertrag erbrachten Leistungen.
- (2) Die Vertragspartner werden diese Verpflichtungen auch ihren Mitarbeitern und eventuell eingesetzten Dritten auferlegen und dafür sorgen, dass die Vertragsgegenstände Mitarbeitern und Dritten nur zugänglich gemacht werden, soweit dies zur vertraglichen Nutzung erforderlich ist.
- (3) Die Vertragspartner verpflichten sich, ohne vorherige schriftliche Zustimmung des jeweils anderen Vertragspartners keine öffentlichen Erklärungen (Pressemitteilungen, etc.) abzugeben oder sonstige Informationen zu offenbaren bzw. zu publizieren, die in Verbindung mit diesem Vertrag stehen.
- (4) Prodware hat jedoch bis zum Widerruf des Kunden das Recht, den Kunden als Referenz zu nennen.

16. Compliance

- (1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, nur im Rahmen der jeweils geltenden Gesetze zu handeln und die geltenden Gesetze zu beachten.
- (2) Die Vertragsparteien verpflichten sich ausdrücklich und stellen sicher, dass weder sie noch deren Mitarbeiter und andere von ihnen Beauftragte verbotene Handlungen begehen oder Dritte zu diesen Handlungen anstiften oder hierzu Beihilfe leisten. Zu diesen verbotenen Handlungen gehören insbesondere das Anbieten, Gewähren, Verlangen oder Annehmen von unrechtmäßigen Zahlungen, Zuwendungen oder sonstigen Vorteilen für sich oder einen Dritten.

17. Datenschutz

- (1) Die Parteien sind verpflichtet, hinsichtlich des Schutzes personenbezogener Daten die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes zu beachten und ihre im Zusammenhang mit dem Vertrag und dessen Durchführung eingesetzten Beschäftigten auf das Datengeheimnis nach § 5 BDSG zu verpflichten, soweit diese nicht bereits allgemein entsprechend verpflichtet sind.
- (2) Die Parteien sind verpflichtet, die erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen zum Schutz von personenbezogenen Daten vor unberechtigtem Zugriff und Missbrauch zu treffen.
- (3) Bei Bedarf werden die Parteien die erforderlichen Verträge über die Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Auftrag (ADV) des Kunden gesondert abschließen.

18. Nebenabreden und Aufrechnung

- (1) Sämtliche Vereinbarungen zwischen den Parteien sind in dieser Vertragsurkunde und den Anlagen enthalten. Weitergehende Vereinbarungen oder Nebenabreden bestehen nicht.
- (2) Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform (per Fax genügt). Die Schriftformbestimmung kann nur durch eine schriftliche Vereinbarung aufgehoben werden.
- (3) Gegen Forderungen von Prodware kann der Kunde nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufrechnen. Dem Kunden steht die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts oder Leistungsverweigerungsrechts nur wegen unbestrittener oder rechtskräftig festgestellter Gegenansprüche zu und nur, soweit das Zurückbehaltungsrecht aus diesem Vertragsverhältnis beruht.

19. Schlussbestimmungen

- (1) Dieser Vertrag und die vorgenannten Vertragsbedingungen unterliegen dem Deutschen Recht. Das UN-Kaufrecht ist ausgeschlossen.
- (2) Gerichtsstand ist Hamburg.
- (3) Sollten sich einzelne Bestimmungen dieser Vertragsbedingungen einschließlich deren Bestandteile als unwirksam oder undurchführbar erweisen, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Regelungen dieser Vertragsbedingungen nicht berührt. In einem solchen Fall ist die ungültige oder unwirksame Bestimmung durch eine Neuregelung zu ersetzen, die dem gewollten Zweck entspricht und von Beginn der Unwirksamkeit an gilt.
- (4) Soweit es sich um Bestimmungen handelt, die wesentlich sind oder sonst ohne Gefährdung des Vertragszwecks nicht wegfallen können, verpflichten sich die Vertragsparteien, den Vertrag unter Berücksichtigung des verfolgten Zwecks der unwirksamen Regelung so auszulegen, zu berichtigen oder durch eine andere, wirksame und durchführbare Regelung zu ersetzen, dass sein wirtschaftlicher und rechtlicher Zweck möglichst erreicht wird.

B1. Besondere Regelungen für den Kauf von Software

1. Vertragsgegenstand

- (1) Diese besonderen Vertrags- und Geschäftsbedingungen regeln das Leistungsbild „Kauf von Software“ und gelten ergänzend, bzw. neben den Bestimmungen der AGB von

Prodware.

- (2) Der Kunde erwirbt von Prodware die im Auftrag bezeichnete Software (oder Hardware). Im Falle des Softwarekaufs („Softwareüberlassung auf Dauer“) umfasst der Vertragsgegenstand auch die zugehörige Anwendungsdokumentation (in elektronischer Form).
- (3) Die technischen Eigenschaften, Beschreibung und Details der Hardware und Software ergeben sich aus den jeweiligen Leistungsbeschreibungen.
- (4) Der Quellcode der Software ist mangels einer anderslautenden Vereinbarung nicht geschuldet und nicht Teil des Vertragsgegenstands.
- (5) Mangels einer anderslautenden vertraglichen Vereinbarung (schriftlich oder per Fax) gehören
 - (a) Die Pflege, insbesondere künftige Versionen der Software (Updates, Patches oder Upgrades);
 - (b) Individuelle Anpassungen und Programmierungen,
 - (c) die Installation, Einrichtung und Customizing der Software;
 - (d) die Einweisung und Schulung des Kunden und die
 - (e) Datenübernahme von einer früheren Installation

nicht zum geschuldeten Vertragsgegenstand im Rahmen dieses Leistungsbildes. Solche Leistungen sind mit Prodware gesondert zu vereinbaren.

2. Nutzungsrechte beim Softwarekauf

- (1) Prodware räumt dem Kunden im Rahmen des Softwarekaufs ein einfaches, zeitlich unbeschränktes Nutzungsrecht an der Software ein. Hierzu zählt auch das Recht, die Software zu installieren und eine Sicherungskopie zu erstellen (§ 69 d Abs. 2 UrhG).
- (2) Werden dem Kunden in Lizenzbedingungen eines dritten Rechteinhabers / Lizenzgebers weitergehende Nutzungsrechte eingeräumt oder Beschränkungen der Nutzungsrechte auferlegt, so gelten jene Regelungen des Lizenzgebers zu den Nutzungsrechten der Software vorrangig vor diesen Bedingungen.
- (3) Die Anzahl der erlaubten Nutzer, bzw. die Art und der Umfang der jeweiligen eingeräumten Nutzungsrechte (z. B. personen- oder maschinenbezogene „Lizenzen“, „Konzernlizenzen“) sind im jeweiligen Auftrag oder der Leistungsbeschreibung geregelt.
- (4) Die Übersetzung der Software in andere Codeformen (Kompilierung oder Dekompilierung) ist nur im Rahmen des § 69 e) UrhG zulässig. Die in dieser gesetzlichen Bestimmung angesprochenen Handlungen dürfen nur dann Dritten übertragen werden, wenn Prodware nach Ablauf einer angemessenen Frist nicht bereit ist, die gewünschte Herstellung von Interoperabilität gegen ein angemessenes Entgelt vorzunehmen.
- (5) Jede Nutzung über das vertragliche vereinbarte Maß hinaus, insbesondere eine Überschreitung der eingeräumten Nutzungsrechte, ist eine vertragswidrige Handlung. In diesem Fall ist der Kunde verpflichtet, die Übernutzung Prodware unverzüglich, spätestens jedoch vier (4) Wochen nach Kenntnis, mitzuteilen. Die Vertragspartner werden dann versuchen, eine Vereinbarung über die Erweiterung der Nutzungsrechte zu erzielen. Für den Zeitpunkt der Übernutzung, d. h. bis zum Abschluss einer solchen Vereinbarung oder der Einstellung der Übernutzung, ist der Kunde verpflichtet, eine Entschädi-

gung in Höhe der Differenz zwischen der gezahlten „Lizenzgebühr“ für den nach dem Auftrag vorgesehenen Nutzungsumfang und der tatsächlichen aktuellen „Lizenzgebühr“ für den neuen Lizenzumfang zu bezahlen („Nachlizenzierung“).

- (6) Neben der Nachlizenzierung ist Prodware berechtigt, im Falle einer schuldhaft nicht angezeigten Übernutzung, eine Vertragsstrafe in Höhe der drei (3) -fachen Lizenz für den Kauf der Software vom Kunden zu verlangen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung durch Prodware bleibt hiervon unberührt.
- (7) Der Kunde darf die Software nur unter der Voraussetzung Dritten überlassen, dass sich der jeweilige Dritte schriftlich mit der Geltung der Bedingungen dieser Vereinbarung einverstanden erklärt und der Kunde den Namen und die Anschrift Prodware mitteilt.
- (8) Schutzrechts- oder sonstige Rechteinhabervermerke auf den Datenträgern und der Benutzerdokumentation dürfen weder gelöscht oder geändert, noch unterdrückt werden.

3. Salvatorische Klausel

- (1) Sollten sich einzelne Bestimmungen dieser (besonderen) Vertragsbedingungen einschließlich deren Bestandteile als unwirksam oder undurchführbar erweisen, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Regelungen dieser Vertragsbedingungen nicht berührt. In einem solchen Fall ist die ungültige oder unwirksame Bestimmung durch eine Neuregelung zu ersetzen, die dem gewollten Zweck entspricht und von Beginn der Unwirksamkeit an gilt.
- (2) Soweit es sich um Bestimmungen handelt, die wesentlich sind oder sonst ohne Gefährdung des Vertragszwecks nicht wegfallen können, verpflichten sich die Vertragsparteien, den Vertrag unter Berücksichtigung des verfolgten Zwecks der unwirksamen Regelung so auszulegen, zu berichtigen oder durch eine andere, wirksame und durchführbare Regelung zu ersetzen, dass sein wirtschaftlicher und rechtlicher Zweck möglichst erreicht wird.

B2. Besondere Regelungen für Pflege und Support

1. Vertragsgegenstand Pflege und Support

- (1) Diese besonderen Vertrags- und Geschäftsbedingungen regeln das Leistungsbild „Prodware Pflege und Support“ und gelten ergänzend, bzw. neben den Bestimmungen der AGB

von Prodware.

- (1) Das Leistungsbild „Prodware Pflege“ regelt den Serviceplan von Prodware oder des Softwareherstellers, mit dem der Kunde das Recht auf Software-Updates (z. B. zusätzliche Produktveröffentlichungen, Servicepacks, Hotfixes oder Steuer- und rechtliche Updates) erwirbt. Mangels einer anderslautenden Vereinbarung umfassen Pflegeleistungen
 - (a) die Bereitstellung von Fortentwicklungen, Aktualisierungen und Fehlerkorrekturen der Software;
 - (b) die Bereitstellung von künftigen Versionen der Software (Updates, Patches oder Upgrades);
- (2) Sofern auch Software-Upgrades Gegenstand des Serviceplans sind, mithin die Anhebung einer Software-Version auf eine höhere Software-Version (z.B. AX 2009 auf AX 2012), beschränkt sich die „Prodware Pflege“ auf die Bereitstellung dieses Upgrades. Mangels einer anderslautenden Vereinbarung ist hiervon die Migration, Installation oder Anpassung von Daten auf dieses Software-Upgrade nicht umfasst und bedarf einer gesonderten Vereinbarung der Parteien.
- (3) Das Leistungsbild „Prodware Support“ regelt die Servicezeiten und den Serviceumfang („Service Level“), innerhalb derer das Serviceportal von Prodware dem Kunden zur Verfügung steht, um technische oder fachliche Probleme sowie Störungen zu melden.
- (4) Der Kunde ist für die Datensicherung im Rahmen der Pflege- und Supportleistungen verantwortlich

2. Leistungserbringung „Prodware Pflege“

- (1) Für den Fall, dass Prodware die Pflegeleistungen nicht selbst erbringt, wird dem Kunden der Zugang zu den entsprechenden Pflegeleistungen bereitgestellt. Prodware vermittelt insoweit lediglich die Pflegeleistungen und erbringt diese Leistungen nicht selbst. Rechte und Pflichten ergeben sich lediglich aus dem Verhältnis zwischen dem Kunden und dem Softwarehersteller, wobei Prodware Ansprechpartner gegenüber dem Kunden bleibt. Das Recht von Prodware, die Beschaffung und Vermittlung dieser Leistungen durch den Softwarehersteller gegenüber abzurechnen, bleibt unberührt. Dem Kunden wird auf Wunsch der Inhalt der Pflegebedingungen bereitgestellt.
- (2) Für den Fall, dass Prodware die Pflegeleistungen selbst erbringt, gelten die Bestimmungen im Auftrag oder der Leistungsbeschreibung.

3. Leistungserbringung „Prodware Support“

- (1) Prodware kann gemeldete Probleme oder Störungen nach eigener Wahl, insbesondere durch eine der folgenden Maßnahmen, beheben:
 - (a) Übermittlung eines Patches oder einer neuen Programmversion, die der Kunde bei sich installiert;
 - (b) Handlungsanweisung an den Kunden zur Umgehung des Problems („Workaround“);
 - (c) Fehlerbehebung vor Ort oder per Remote-Zugriff.

- (2) Details zum „Prodware Support“ ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung oder dem Auftrag.

4. Dauer der Pflege und des Supports

- (1) Mangels einer anderslautenden Vereinbarung hat der Kunde nur Anspruch auf Supportleistungen für die im Auftrag genannte Software in der jeweils letzten von Prodware übernommenen oder vertraglich bereit gestellten Version. Ist die Übernahme einer neueren Version der vertragsgegenständlichen Software für den Kunden nicht zumutbar, kann er weiterhin Support- und Pflegeleistungen für die von ihm bisher genutzte Version der Software verlangen. In diesem Fall erbringt Prodware Support- und Pflegeleistungen für die älteren Versionen, solange Prodware oder der Hersteller diese Version unterstützen, längstens jedoch für einen Zeitraum von zwei (2) Jahren ab Verfügbarkeit der neueren Version.
- (2) Support- und Pflegeleistungen für eine ältere Version der Software neben der aktuellen Version erbringt Prodware nur aufgrund gesonderter Vergütung.

5. Leistungsabgrenzung

- (1) Prodware ist zur Erbringung von Pflege- und Supportleistungen nicht verpflichtet, wenn
 - (a) ein Anwendungsproblem nicht reproduzierbar ist;
 - (b) der Kunde oder Dritte Änderungen oder Erweiterungen an der oder sonstige Eingriffe in die Software oder Änderungen des Installationsortes der Software ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Prodware vornehmen, es sei denn, die Maßnahmen erfolgen im Rahmen der vertragsgemäßen Nutzung der Software oder haben keine negativen Auswirkungen auf die für die Leistungen erforderlichen Arbeiten;
 - (c) der Kunde die Software nicht unter den von Prodware oder dem Hersteller vorgegeben Einsatzbedingungen nutzt.
- (2) Support- und Pflegeleistungen für eine ältere Version der Software neben der aktuellen Version erbringt Prodware nur aufgrund gesonderter Vergütung.

6. Salvatorische Klausel

- (1) Sollten sich einzelne Bestimmungen dieser (besonderen) Vertragsbedingungen einschließlich deren Bestandteile als unwirksam oder undurchführbar erweisen, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Regelungen dieser Vertragsbedingungen nicht berührt. In einem solchen Fall ist die ungültige oder unwirksame Bestimmung durch eine Neuregelung zu ersetzen, die dem gewollten Zweck entspricht und von Beginn der Unwirksamkeit an gilt.
- (2) Soweit es sich um Bestimmungen handelt, die wesentlich sind oder sonst ohne Gefährdung des Vertragszwecks nicht wegfallen können, verpflichten sich die Vertragsparteien, den Vertrag unter Berücksichtigung des verfolgten Zwecks der unwirksamen Regelung so auszulegen, zu berichtigen oder durch eine andere, wirksame und durchführbare Regelung zu ersetzen, dass sein wirtschaftlicher und rechtlicher Zweck möglichst erreicht wird.